

## **Freigrenze zu versteuerndes Jahres – Einkommen (Antrag für 2020)**

- 32.487 € bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Selbständigen,
- 28.665 € bei nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
- 22.932 € bei Rentner\*innen.

Die Freibeträge erhöhen sich um

- 5.733 € für nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner\*in, den/die Partner\*in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- 3.822 € für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt.

Haben Ehegatte/Partner\*in eigenes Einkommen über der jeweiligen Freigrenze entfällt der Erhöhungsbetrag. Für gemeinsame Kinder gilt dann ein Erhöhungsbetrag von 5% (1.911 €)

## **Freigrenze Vermögen**

- 57.330 €

## **Keine Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen von Ehegatte/Partner\*in**